

## **Liegeplatzordnung des Wischhafener Yachtclub Niederelbe e.V. (WYCN) (Stand Februar 2023)**

1. Der WYCN stellt seinen Mitgliedern und Gästen für deren Boote Liegeplätze, so weit vorhanden, ausschließlich zur privaten Nutzung in der Steganlage des Vereins zur Verfügung. Die maximale Bootslänge darf dabei 15 m, die maximale Verdrängung 15 t nicht überschreiten.
2. Die für die Liegeplätze zu entrichtenden Mieten bzw. Gebühren sind in der jeweils aktuellen Fassung der Beitragsordnung des WYCN festgelegt.
3. Ein Liegerecht kann nur von einer natürlichen Person in Anspruch genommen werden. Hierzu ist der Abschluss eines Vertrages zwischen dem WYCN und dem Nutzer zwingend erforderlich. Der Vertrag kommt durch schriftliche Antragstellung mit anschließender Billigung seitens des Vorstandes WYCN zustande und ist bis auf Widerruf gültig. Die sich aus dem Vertrag und dieser Ordnung ergebenden Rechte und Pflichten werden unmittelbar mit Vertragsschluss, jedoch erst nach vollständiger Bezahlung aller Gebühren wirksam. Mündliche Absprachen vor und nach Vertragsabschluss sind, sofern nicht gesondert schriftlich vereinbart, unwirksam. Die Bestimmungen bestehender Verträge gelten für diese weiter.
  - a. Mit der Zuweisung erwirbt der Inhaber das Recht auf Nutzung eines für die beantragte Bootslänge geeigneten Liegeplatzes. Es sei darauf hingewiesen, dass die Überprüfung der Steganlage hinsichtlich der Eignung für das eigene Boot allein dem Antragsteller obliegt und vor der Beantragung des Liegeplatzes zu erfolgen hat. Siehe dazu auch Nr. 8
  - b. Liegeplatzinhaber haben im Falle eines Bootswechsel Anspruch auf Wiederteilung eines Liegeplatzes, sofern das neue Boot nach Art und Größe dem bisher genutzten Boot entspricht. Ein entsprechender Änderungsantrag gem. Nr 9 ist zeitgerecht zu stellen.
  - c. Liegeplätze sind nicht übertragbar und nicht vererbbar. Im Todesfall des Liegeplatzinhabers kann der Vorstand zugunsten des Ehepartners / Lebenspartners oder der Kinder des Liegeplatzinhabers entscheiden, sofern diese Vereinsmitglieder sind.
  - d. Die Überlassung des Liegeplatzes an Dritte ist unzulässig. Dies gilt gleichermaßen für die Weitergabe an Vereinsmitglieder bzw. andere Liegeplatzinhaber. Nicht genutzte Liegeplätze sind dem Verein zu überlassen; eine Erstattung von Gebühren erfolgt nicht.
4. Saisonliegeplätze können von Nichtmitgliedern nur für eine Saison gemietet werden. Mitglieder können Saisonliegeplätze ebenfalls längstens für ein Jahr in Anspruch nehmen. Dies gilt auch und insbesondere für Anträge von Mitgliedern auf Zuteilung eines festen Liegeplatzes, welche nach dem 31. Oktober für die kommende Saison gestellt werden.
5. Die fristgerechte Entrichtung der jährlich fälligen Mieten bzw. Liegeplatzgebühren sowie ggf. die Ableistung des festgelegten Umfangs an Arbeitsdienststunden obliegt allein der Verantwortung des Liegeplatzinhabers und stellen insofern in ihrer Gesamtheit eine Bringschuld gegenüber dem WYCN dar. Abweichungen hiervon sind nur in Rücksprache und durch Billigung von Seiten des Vorstandes möglich. Zahlungsrückstände, die nach dreimaliger Aufforderung und Fristsetzung unbeglichen bleiben, führen zum Verlust des Liegeplatzes. Der Zahlungsanspruch seitens WYCN bleibt hiervon unberührt.
6. Das Liegerecht kann entzogen werden, wenn der Liegeplatzinhaber für das eingebrachte Boot nicht nachweisen kann, dass er der Eigentümer ist oder das betr. Boot mit ausdrücklicher Einwilligung des Eigentümers zur rechtmäßigen Nutzung überlassen wurde.
7. Es dürfen nur Boote an die Anlage gebracht werden, für die eine wirksame Haftpflichtversicherung besteht. Diese muss sowohl Personen- als auch Sachschäden abdecken. Ein entsprechender Nachweis ist bei Aufforderung binnen gesetzter Frist vorzulegen.
8. Kein Liegeplatzinhaber hat Anrecht auf einen bestimmten Liegeplatz innerhalb der Steganlage. Das sich aus Nr. 3 a. ergebende Liegerecht bezieht sich ausschließlich auf einen Platz in der gemieteten Länge. Für nachteilige Veränderungen der Wassertiefen innerhalb der Anlage aufgrund Tidenstrom und / oder Sedimenteintrag übernimmt der WYCN ausdrücklich keine Haftung.
9. Anträge auf Vergabe oder Änderung von Liegerechten bedürfen der Schriftform und werden durch den Vorstand nach Verfügbarkeit und in der Reihenfolge des Einganges beschieden. Ein Anrecht auf Gewährung eines Liegerechtes besteht nicht.
10. Der Plan für die Belegung der Liegeplätze wird vom Vorstand vor Beginn der Saison erstellt und ist verbindlich. Abweichungen hiervon können in der laufenden Saison durch den/die Hafenmeister/in festgelegt werden, sofern hierfür triftige Gründe oder betriebsbedingte Notwendigkeiten vorliegen.
11. Alle Liegeplatzinhaber, die nicht bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres gekündigt bzw. schriftlich erklärt haben, dass sie ihren Platz im Folgejahr nicht nutzen wollen, werden bei der

- Vergabe der Plätze berücksichtigt und mit den Gebühren laut Beitragsordnung belastet. Auch die ggf. vorliegende Verpflichtung zum Arbeitsdienst gem. Nr. 5 und 16 bleibt in diesem Fall bestehen.
12. Freie Liegeplätze und solche, die von Mitgliedern mit einem Liegerecht vorübergehend nicht genutzt werden, stehen dem WYCN als Saisonliegeplätze oder für Tageslieger zur Verfügung.
  13. Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, durch bauliche Veränderungen hervorgerufene Änderungen der Bootslänge, des Bootsnamens oder der Versicherung schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung aus Nr. 9 bleibt hiervon unberührt.
  14. Hat ein Liegeplatzinhaber sein Boot für eine Saison abgemeldet und will dieser in der folgenden oder einer späteren Saison einen Liegeplatz erneut mieten, so ist eine entsprechende Beantragung für die betreffende Saison spätestens zum 31. Oktober des vorangehenden Jahres vorzunehmen. Nach Ablauf der Frist ist nicht gewährleistet, dass der WYCN dem Liegeplatzinhaber einen freien Platz zur Verfügung stellen kann.
  15. Bei groben und/ oder vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung bzw. die Liegeplatzordnung des WYCN kann das Liegeplatzrecht entschädigungslos entzogen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand auf eigenen Antrag bzw. auf Gesuch des/der Hafenmeister/in.
  16. Liegeplatzinhaber sind verpflichtet:
    - durch ihr Verhalten zu einem kameradschaftlichen Miteinander und zum Erhalt der Vereinsanlagen beizutragen.
    - Schäden und überdurchschnittlichen Verschleiß durch unsachgemäßen Gebrauch von Vereinsanlagen und -gerät zu vermeiden
    - entstandene Schäden an Vereins- oder Privateigentum bei Benutzung der Vereinsanlagen dem Vorstand schriftlich oder fernmündlich anzuzeigen. Darüber hinaus ist der/die Hafenmeister/in unverzüglich über Art und Umfang des Schadens in Kenntnis zu setzen.
    - die Regeln der „guten Seemannschaft“ einzuhalten.
    - den Anordnungen des/der Hafenmeister/in Folge zu leisten.
    - fachgerechte Verlegungen und Verholungen des eigenen Bootes zu dulden, sofern diese auf Anordnungen des/der Hafenmeister/in beruhen.
    - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder/Beiräte/Funktionsträger jährlich festgelegte Arbeitsstunden zu leisten und nicht geleistete Arbeitsstunden dem Verein mit dem in der Beitragsordnung festgelegten Betrag zu vergüten. Sowohl Ableistung, als auch der zu erbringende Nachweis liegt ausschließlich in der Verantwortung der Liegeplatzinhaber.
    - die Stegbereiche des Liegeplatzes sauber zu halten.
    - jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die Umwelt zu belasten.
    - ungenutzte Trailer nicht auf dem Vereinsgelände abzustellen. Hinsichtlich kurzfristiger Ausnahmen bis zu 7 Tagen entscheidet der/die Hafenmeister/in. Bei längeren Zeiträumen ist eine Vorstandsentscheidung herbeizuführen.
    - vom Vorstand bekanntgemachte Termine zur Räumung der Liegeplätze eigenständig einzuhalten. (bspw. vor dem Aufslippen zum Saisonende)
  17. Diese Liegeplatzordnung tritt mit Wirkung vom 18.02.2023 in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig.

Wischhafen, den 18.02.2023

1. Vorsitzender

*Im Original gezeichnet*

2. Vorsitzender

*Im Original gezeichnet*